

9/SN-9/ME
SNME 156

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-92-3/95

Wien, 22. Februar 1995

Entwurf eines Bundesge-
setzes über militärische
Munitionslager (Munitions-
lagergesetz - MunLG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 9	RT
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 28. Feb. 1995	

An das
Präsidium des Nationalrates

J. Wansperger

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Reischl

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-92-3/95

Wien, 22. Februar 1995

Entwurf eines Bundesge-
setzes über militärische
Munitionslager (Munitions-
lagergesetz - MunLG);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ. 10.049/0002-1.9/94

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Auf das do. Schreiben vom 27. Dezember 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch angeregt, den § 3 im Hinblick auf die Erläuterungen zu den §§ 4 bis 8 etwa wie folgt zu verdeutlichen:

"§ 3. (1) Der Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers besteht dort, wo ein Zündschlag zur Explosion der gelagerten Munition führen kann. Er umfaßt jenes Gebiet, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten sind.

(2) Der engere Gefährdungsbereich ist jener Teilbereich, in dem bei einem Zündschlag mit Sicherheit schwere Schäden zu erwarten sind. Das außerhalb davon gelegene Gebiet wird

- 2 -

als weiterer Gefährdungsbereich bezeichnet. Es weist von den Lagern mindestens die gleichen Entfernungsmaße auf wie der engere Gefährdungsbereich und kann bis zur doppelten Entfernung reichen. Hierbei sind Geländeform und Bewuchs zu berücksichtigen."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor